



## Newsletter Erneuerbare Energien

II/ 2010

August

- **Novelle der GasNZV: Vorteile für Biogaseinspeiser beschlossen** 2
- **Gestufte Absenkung der EEG-Vergütung für PV-Anlagen zum 1. Juli und 1. Oktober 2010** 2
- **BGH: EEG-Umlage auch für Strom, der nicht aus dem Netz der allgemeinen Versorgung stammt** 3
- **Verlängerte Antragsfrist im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG für stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes: 30. September 2010** 3
- **Bundesnetzagentur entscheidet zum Netzanschluss von Biogasanlagen** 4
- **Clearingstelle EEG: Empfehlung zum Anlagenbegriff** 4
- **Clearingstelle EEG: Hinweis zum Emissionsminimierungsbonus – Beginn und Dauer des Anspruchs** 5
- **Clearingstelle EEG: Empfehlung zu Konversionsflächen** 5
- **Schnutenhaus & Kollegen – Teil des Projekts „biogaspartner“ der dena** 6
- **Clearingstelle EEG: Hinweis zum Inbetriebnahmezeitpunkt bei PV-Anlagen** 6
- **Marktplatz Energie** 6
- **Seminare und Workshops** 7
- **Veröffentlichungen** 7

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Sommer 2010 steht unsere Beratungstätigkeit im Bereich der Erneuerbaren Energien im Zeichen aktueller politischer Entwicklungen:

- Im Juli wurde eine gestufte Vergütungsabsenkung für Strom aus Photovoltaik-Anlagen beschlossen.
- Nach dem Bundesrat hat auch das Kabinett am 18. August die Novelle der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) verabschiedet. Diese bringt erhebliche Vorteile für Biogaseinspeiser mit sich.

Der BGH bezieht im Sinne einer möglichst gleichmäßigen Belastung aller Verbraucher auch Strom, der nicht aus dem Netz der allgemeinen Versorgung stammt, in die EEG-Umlage mit ein. Der Gesetzgeber verlängert daraufhin die Antragsfrist für stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG **bis zum 30. September 2010.**

Gleich vier viel beachtete Verfahren konnte die Clearingstelle EEG in den letzten Wochen abschließen. Höchste Zeit also, dass wir Sie mit diesem Newsletter über die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Erneuerbaren Energien informieren.

Um auch zukünftig den Anforderungen unserer Mandanten voll gerecht werden zu können, haben wir uns im Bereich Erneuerbare Energien weiter gezielt verstärkt.

Wir freuen uns, dass wir mit Rechtsanwältin Dr. Melanie Meyer, LL.M. eine neue Kollegin gewinnen konnten, die seit mehreren Jahren im Energierecht anwaltlich tätig ist. Ihr Tätigkeitsschwerpunkt liegt in der Biogaseinspeisung und der Vertragsgestaltung.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

Ihre Anwaltskanzlei Schnutenhaus & Kollegen

Jörn Schnutenhaus  
Rechtsanwalt

Dr. Florian Valentin  
Rechtsanwalt

### ► **Novelle der GasNZV: Vorteile für Biogaseinspeiser beschlossen**

Am 18. August 2010 wurde die Novelle der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) im Kabinett verabschiedet. Die Novelle muss nur noch ausgefertigt und verkündet werden. Mit dem Inkrafttreten ist in den nächsten Wochen zu rechnen.

Die Novelle der GasNZV bringt zahlreiche Verbesserungen für Biogaseinspeiser:

- Statt der bislang vorgesehenen hälftigen Kostentragung sollen der Netzbetreiber künftig 75 % und der Anschlussnehmer nur noch 25 % der Kosten des Netzanschlusses tragen.
- Für den Netzanschluss inklusive einer Anbindungsleitung von 1 km Länge sieht die Novelle eine Deckelung des Kostenanteils des Anschlussnehmers auf maximal 250.000 Euro vor.
- Der Netzbetreiber hat die Verfügbarkeit des Netzanschlusses dauerhaft, mindestens aber zu 96 % sicherzustellen. Hierfür trägt er auch die Kosten.
- Um die bisherigen Verzögerungen von Netzanschlüssen zu vermeiden, enthält der Entwurf Bestimmungen, wonach der Netzbetreiber und der Anschlussnehmer mit dem Netzanschlussvertrag einen der Bundesnetzagentur vorzulegenden Realisierungsfahrplan vereinbaren sollen, der die wesentlichen Schritte zur Realisierung des Netzanschlusses enthält.

**Praxistipp:** Die Neuregelungen in der GasNZV sind für Biogaseinspeiser sehr vorteilhaft und können im Einzelfall eine erhebliche Kostenentlastung bewirken. Ob die Neuerungen der GasNZV auf ein bereits in der Umsetzung befindliches Einspeiseprojekt Anwendung finden, hängt insbesondere vom Fortschritt des Einspeiseprojekts ab und ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Bei der Verhandlung der Netzanschlussverträge ist darauf zu achten, dass sie den Änderungen der GasNZV vollständig Rechnung tragen.

### ► **Gestufte Absenkung der EEG-Vergütung für PV-Anlagen zum 1. Juli und 1. Oktober 2010**

Nachdem sowohl Bundestag als auch Bundesrat dem vom Vermittlungsausschuss erarbeiteten Kompromiss zugestimmt haben, ist rückwirkend zum 1. Juli 2010 die über lange Monate diskutierte Vergütungsabsenkung für PV-Strom in Kraft getreten.

Das nun beschlossene Gesetz zur Änderung des EEG sieht zum 1. Juli 2010 eine Kürzung der Vergütung vor:

- um 13 % für Strom aus Aufdachanlagen,
- um 12 % für Strom aus Freiflächenanlagen und
- um 8 % für Strom aus Anlagen auf Konversionsflächen.

Zum 1. Oktober 2010 erfolgt dann eine weitere Absenkung der Vergütung um 3 %, einheitlich für alle Vergütungskategorien.

Die rückwirkende Absenkung der Vergütungssätze zum 1. Juli 2010 ist für viele Anlagenbetreiber mit erheblichen Einnahmeeinbußen verbunden. Dies ist verfassungsrechtlich allerdings nicht zu beanstanden: Die rückwirkende Änderung von Gesetzen ist nach der bestehenden Rechtsprechung zulässig, wenn der Betroffene mit einer entsprechenden Gesetzesänderung rechnen musste. Aufgrund des sich über einige Monate hinziehenden Gesetzgebungsverfahrens und der begleitenden Diskussion in den Medien mussten Branchenteilnehmer davon ausgehen, dass eine Absenkung der Vergütung für Strom aus PV-Anlagen zum 1. Juli 2010 beschlossen wird.

Die Vergütungsregelung für den Eigenverbrauch wurde auf Anlagen mit einer Kapazität bis 500 kW erweitert. Für den Eigenverbrauch von bis zu 30 % des durch die Anlage erzeugten Stromes wird künftig eine gegenüber den regulären Vergütungssätzen um 16,38 ct/kWh reduzierte Vergütung gezahlt. Für den über diesen 30 % liegenden Eigenverbrauchsanteil besteht der Anspruch auf eine um 12 ct/kWh gegenüber den regulären Vergütungssätzen verminderte Vergütung. Diese Regelung gilt zunächst nur für Anlagen mit Inbetriebnahmedatum vor dem 1. Januar 2012.

Zum 1. Januar 2011 erfolgt eine weitere Kürzung der EEG-Vergütung für PV-Anlagen um bis zu 13 %.

**Praxistipp:** Der Eigenverbrauch von PV-Strom wird nun auch für die Betreiber größerer Anlagen interessant. Insbesondere Unternehmen mit einem kontinuierlichen, nicht unerheblichen Stromverbrauch sollten prüfen, ob die Eigenverbrauchsregelung für sie wirtschaftlich attraktiv ist.

► **BGH: EEG-Umlage auch für Strom, der nicht aus dem Netz der allgemeinen Versorgung stammt**

Der Bundesgerichtshof hat am 9. Dezember 2009 entschieden, dass nicht nur Strom, der aus einem allgemeinen Versorgungsnetz bezogen wird, sondern auch Strom, der außerhalb eines solchen Netzes erzeugt und an Letztverbraucher geliefert wird, in den Ausgleichsmechanismus des EEG einschließlich des Belastungsausgleichs zwischen den Energieversorgungsunternehmen und dem für sie regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber einzubeziehen ist (BGH VIII ZR 35/09).

Das Unternehmen, welches den Strom erzeugt und an andere geliefert hat, gilt danach als Energieversorgungsunternehmen. Es treffen daher nach EEG die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Unternehmen der allgemeinen Versorgung. Im Sinne des EEG müssten alle Stromlieferanten als Verursacher einer klima- und umweltgefährdenden Energieerzeugung möglichst gleichmäßig in den Belastungsausgleich einbezogen werden. Auch sind alle Strommengen zu berücksichtigen, die ein Energieversorgungsunternehmen an den Endverbraucher liefert. Ziel sei es, dass die mit dem Gesetz verbundenen Kosten möglichst verursachergerecht auf alle Stromverbraucher verteilt werden. Nur solcher Strom, der nicht an andere (dazu zählen auch die genannten verbundenen Unternehmen) abgegeben, sondern von dem Unternehmen selbst erzeugt und verbraucht wird, soll vom Belastungsausgleich ausgenommen sein („Eigenstromprivileg“).

Betreiber von Objektnetzen, die auch als Erzeuger tätig sind, wie z.B. Betreiber von BHKW-Anlagen im Rahmen von Contracting-Projekten, können daher in Zukunft rückwirkend von dem für sie zuständigen Übertragungsnetzbetreiber mit EEG-Umlagen belastet werden. Eine Weiterbelastung an die Letztverbraucher hängt von den konkreten vertraglichen Regelungen ab.

Diese Entscheidung des BGH erging zum EEG 2004, ist aber ebenso auf das EEG 2009 anwendbar.

**Praxistipp:** Prüfen Sie bitte, ob Ihr Unternehmen Energielieferungen tätigt, die nach den Maßgaben des BGH EEG-umlagepflichtig sind. Verfügt Ihr Unternehmen an einer Abnahmestelle über einen Strombezug von mehr als 10 GWh jährlich, kommt unter Umständen eine Befreiung nach der Besonderen Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen in Betracht.

Das Urteil finden Sie unter Angabe des Aktenzeichens VIII ZR 35/09 auf der Seite des BGH: <http://www.bundesgerichtshof.de>.

► **Verlängerte Antragsfrist im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG für stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes: 30. September 2010**

Nach dem oben dargestellten Urteil des BGH vom 9. Dezember 2009 unterliegt auch die Lieferung von dezentral erzeugtem Strom (z. B. durch einen Contractor) an stromintensive Unternehmen – ggf. auch rückwirkend – der EEG-Umlage. In diesen Fällen stellt sich für ein Unternehmen als Stromkunde zunächst die Frage, ob sein Stromlieferant (z.B. ein Contractor) berechtigt ist, die EEG-Umlage im Rahmen des Stromlieferungsvertrages weiterzubelasten. Dies hängt von der Gestaltung des Stromlieferungsvertrages zwischen dem dezentralen Stromerzeuger (Stromlieferant) und dem Unternehmen (Stromkunde) ab.

Soweit der Stromlieferant berechtigt ist, die EEG-Umlage weiterzugeben, haben Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit einem Stromverbrauch von mehr als 10 GWh im Jahr nach der sog. Besonderen Ausgleichsregelung des EEG unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Begrenzung der EEG-Umlage auf 0,05 ct/kWh. Der wirtschaftliche Effekt dieser Begrenzung ist erheblich. Im Jahr 2010 beträgt die EEG-Umlage 2,047 ct/kWh. Für das Kalenderjahr 2011 wird in Branchenkreisen sogar eine EEG-Umlage von über 3,0 ct/kWh erwartet.

Allerdings setzt die Begrenzung der EEG-Umlage für ein Kalenderjahr grundsätzlich einen entsprechenden Antrag beim BAFA bis zum 30. Juni des Vorjahres voraus. Für Unternehmen, die bis zum 30. Juni 2010 keinen Antrag im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung gestellt haben, ist die Antragstellung somit grundsätzlich erst wieder für das Kalenderjahr 2012 (Antragstellung bis spätestens 30. Juni 2011) möglich.

Um Unternehmen, die bis zum Urteil des BGH vom 9. Dezember 2009 annahmen, keine EEG-Umlage zahlen zu müssen, nicht zu benachteiligen, hat der Gesetzgeber als direkte Reaktion auf das Urteil des BGH im Zuge der Änderung des EEG im Juli 2010 eine weitere Übergangsvorschrift in § 66 EEG eingefügt. Danach wird für stromintensive Unternehmen nachträglich eine Antragsmöglichkeit im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung für die Jahre 2009, 2010 und 2011 eröffnet. Die Antragsfrist der Besonderen Ausgleichsregelung wurde hierfür **bis zum 30. September 2010** verlängert.

**Praxistipp:** Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit einem Stromverbrauch von mehr als 10 GWh pro Jahr, die aufgrund des BGH-Urteils vom 9. Dezember 2009 erstmals die EEG-Umlage entrichten müssen, sollten umgehend prüfen, ob sie die Voraussetzungen der Besonderen Ausgleichsregelung für das Begrenzungsjahr 2011 erfüllen bzw. für die Begrenzungsjahre 2009 und 2010 erfüllten. Ist dies der Fall, sollte **bis zum 30. September 2010** (verlängerte Ausschlussfrist) ein Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage beim BAFA gestellt werden. Aus unserer energierechtlichen Beratungspraxis wissen wir, dass diese Anträge schon mit Auftragstellung ausführlich begründet und dokumentiert sein müssen. Sie sind daher mit einem gewissen zeitlichen Vorlauf und Arbeitsaufwand verbunden.

### ► **Bundesnetzagentur entscheidet zum Netzanschluss von Biogasanlagen**

Die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur (BNetzA) hat erstmals in einem Besonderen Missbrauchsverfahren (Az. BK7-09-005) über die Rechtmäßigkeit von Bestimmungen eines Netzanschlussvertrages entschieden. Gegenstand des Vertrages war der Anschluss einer Biogasaufbereitungsanlage in Niedersachsen an ein örtliches Gasverteilernetz der E.ON Avacon AG.

Die Bundesnetzagentur hat in ihrer Entscheidung insbesondere Bestimmungen zur Kostenwälzung und zur Haftung für ganz bzw. teilweise unzulässig erachtet, da diese den Biogaseinspeiser unangemessen benachteiligten bzw. mit den Vorgaben der GasNZV nicht vereinbar waren.

Der zulässige Wassergehalt des Einspeisegases ist nach der Entscheidung der BNetzA stets anhand der Druckstufe und Bodentemperatur des Einspeisernetzes zu ermitteln. Die Begebenheiten des vorgelagerten Erdgasnetzes dürfen für die Berechnung nicht herangezogen werden. Statt der Bodentemperatur kann allerdings die Außentemperatur maßgeblich sein, wenn in dem jeweiligen Netzbereich Netzbestandteile oberirdisch verlaufen.

Anforderungen an den CO<sub>2</sub>-Gehalt des einzuspeisenden Biogases, die auf allein den Netzbetreiber betreffende Verpflichtungen für grenzüberschreitenden Gastransport verweisen, sind unzulässig, wenn es nicht zu einem grenzüberschreitenden Transport von Biogas kommen kann.

Planungs- und Vergabeunterlagen, die den Netzanschluss betreffen, sind nach der Auffassung des BNetzA dem Anschlussnehmer vollständig offenzulegen.

Der Gasnetzbetreiber wurde durch die BNetzA unter Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von jeweils 100.000 Euro verpflichtet, den Netzanschlussvertrag innerhalb von einem Monat anzupassen und noch nicht übergebene Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Zugunsten des Netzbetreibers entschied die Beschlusskammer, dass dieser berechtigt ist, die Aufbereitung des Biogases auf einen über den Mindestanforderungen des Arbeitsblattes G 260 liegenden Methangehalt zu verlangen, wenn alle anderen Alternativen der Brennwertabrechnung wirtschaftlich unzumutbar oder technisch unmöglich sind. Der Netzbetreiber soll dann auch nicht dazu verpflichtet sein, die damit verbundenen Mehrkosten des Anlagenbetreibers zu tragen.

Der Beschluss ist rechtskräftig.

**Fazit:** Dem Bestimmungsspielraum des Gasnetzbetreibers sind bei der Gestaltung des Netzanschlussvertrages Grenzen gesetzt. Das besondere Missbrauchsverfahren vor der Bundesnetzagentur bietet eine Möglichkeit, Streitfragen auch nach Vertragsschluss durch die zuständige Regulierungsbehörde klären zu lassen. Voraussetzung ist allerdings, dass der Netzanschlussvertrag nur unter einem ausdrücklichen Vorbehalt der Überprüfung durch die Regulierungsbehörde abgeschlossen wurde.

**Hinweis:** Unsere Anwaltskanzlei hat in diesem Besonderen Missbrauchsverfahren vor der Bundesnetzagentur den Betreiber der Biogasaufbereitungsanlage, d. h. die Antragstellerin, vertreten. Der Beschlusstext ist auf der Website der Bundesnetzagentur unter der Rubrik „Entscheidungen 2010“ der Beschlusskammer 7 verfügbar: <http://www.bundesnetzagentur.de>. Eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Beschluss haben wir im Biogajournal 2/2010 veröffentlicht.

### ► **Clearingstelle EEG: Empfehlung zum Anlagenbegriff**

Am 1. Juli 2010 hat die Clearingstelle das Empfehlungsverfahren zum Anlagenbegriff in § 3 Nummer 1 EEG abgeschlossen (Az. 2009/12).

Kleinere Anlagen werden durch das EEG deutlich stärker gefördert als größere Anlagen. Die Frage, ob mehrere BHKW eine gemeinsame Anlage bilden, oder ob es sich um separate Anlagen handelt, wirkt sich erheblich auf die Höhe der Vergütung des durch die BHKW erzeugten Stroms aus.

Entgegen der herrschenden Meinung in der juristischen Literatur folgt die Clearingstelle in ihrer Empfehlung dem sogenannten „engen“ Anlagenbegriff.

Jedes BHKW ist danach für sich genommen bereits eine Anlage im Sinne des § 3 Nummer 1 EEG, unabhängig davon, ob mehrere BHKW vor Ort durch denselben Fermenter versorgt werden. Der Fermenter kann nach der Empfehlung dann gleichzeitig Bestandteil mehrerer Anlagen, der verschiedenen BHKW, sein. Einzelne BHKW sind nach Ansicht der Clearingstelle ausschließlich unter den Voraussetzungen des § 19 EEG zum Zweck der Vergütungsermittlung zusammenzufassen. Erforderlich für eine Zusammenfassung sind danach im Wesentlichen eine unmittelbare räumliche Nähe der BHKW sowie ein zeitlicher Abstand der Inbetriebnahmezeitpunkte von weniger als 12 Monaten.

Auch „Satelliten-BHKW“ sollen an den Voraussetzungen des § 19 Absatz 1 EEG gemessen werden. Für vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommene Anlagen bleibt es beim bisherigen Inbetriebnahmedatum.

Soweit mehrere BHKW an einem Standort in den Jahren 2009 und 2010 bislang gemeinsam als eine Anlage vergütet wurden, obwohl sie in einem Abstand von mehr als zwölf Monaten in Betrieb genommen wurden, besteht nach der Empfehlung der Clearingstelle ein Anspruch des Anlagenbetreibers auf eine nachträgliche Korrektur der Vergütung auch für die Vergangenheit.

Empfehlungen der Clearingstelle sind rechtlich nicht verbindlich. Der vollständige Text der Empfehlung ist unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2009/12> verfügbar.

**Fazit:** Die lang erwartete Entscheidung der Clearingstelle strebt eine rechtssichere Auslegung der neuen Bestimmungen zum Anlagenbegriff an. Der „enge“ Anlagenbegriff eröffnet jedoch die Möglichkeit, durch eine zeitlich versetzte Inbetriebnahme mehrerer kleiner BHKW statt einem größeren BHKW oder die gezielte Versetzung von BHKW die Vergütung an einem Standort zu optimieren. Dies wird überwiegend kritisch gesehen. Einige Netzbetreiber haben bereits angekündigt, weiterhin am sogenannten „weiten“ Anlagenbegriff festzuhalten. Mehrere BHKW, die durch einen Fermenter an einem Standort gespeist werden, sind danach unabhängig von ihrem Inbetriebnahmedatum als eine Anlage anzusehen. Kalkulieren Sie daher bitte bei einer Investitionsentscheidung aus Gründen kaufmännischer Vorsicht das Risiko mit ein, dass sich die durch die Clearingstelle vertretene Auffassung nicht durchsetzen lässt. Sprechen Sie frühzeitig mit dem Netzbetreiber über dessen Auffassung zum Anlagenbegriff.

### ► Clearingstelle EEG: Hinweis zum Emissionsminimierungsbonus – Beginn und Dauer des Anspruchs

Am 26. April 2010 hat die Clearingstelle EEG das zweite Hinweisverfahren zum Emissionsminimierungsbonus (auch als „Luftreinhaltungsbonus“ bezeichnet) abgeschlossen (Az. 2009/28). Mit ihrem Hinweis beantwortet die Clearingstelle die Frage, ab welchem Zeitpunkt und wie lange der Anspruch geltend gemacht werden kann.

Der Anspruch auf den Emissionsminimierungsbonus setzt die Einhaltung bestimmter Formaldehydgrenzwerte voraus. Nach dem Hinweis der Clearingstelle kann der Referenzzeitpunkt für die Einhaltung der Grenzwerte entweder der Tag der Messung sein, bei der die Einhaltung der Emissionswerte erstmals festgestellt wurde, oder auch der bereits vor diesem Tag liegende Tag des Einbaus des Filters (Oxidationskatalysator). Maßgeblich ist danach, ab welchem Referenzzeitpunkt die behördliche Bescheinigung die Einhaltung der dem Emissionsminimierungsgebot der TA Luft entsprechenden Formaldehydgrenzwerte bestätigt.

Der Anspruch besteht grundsätzlich bis zum Ende desjenigen Kalenderjahres, in dem letztmalig die Einhaltung der dem Emissionsminimierungsgebot der TA Luft entsprechenden Formaldehydgrenzwerte durch eine (Folge-) Bescheinigung nachgewiesen wurde (sogenannte Stetigkeitsfiktion), alternativ aber z. B. mit Ablauf der Geltungsdauer einer befristeten Bescheinigung. Der vollständige Text des Hinweises ist unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2009/28> verfügbar.

**Praxistipp:** Wir empfehlen, darauf hinzuwirken, dass die Behörde bei der Ausstellung der Bescheinigung neben dem Messzeitpunkt auch auf den Tag des Einbaus des Filters Bezug nimmt.

### ► Clearingstelle EEG: Empfehlung zu Konversionsflächen

Am 1. Juli 2010 hat die Clearingstelle ihre Empfehlung zu der Frage abgegeben, was unter „Konversionsfläche aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung“ im Sinne des § 32 Absatz 3 Nummer 2 EEG zu verstehen ist (Az. 2010/2).

Wirtschaftliche Nutzungen sind nach Auffassung der Clearingstelle nicht nur gewerbliche und industrielle, sondern auch Flächennutzungen im Rahmen der sogenannten staatlichen oder kommunalen Leistungsverwaltung, auch soweit sie in den Gemeindeordnungen als „nichtwirtschaftlich“ qualifiziert werden. Militärische Nutzungen sind alle Flächennutzungen durch Einheiten, die mit der Landesverteidigung beauftragt sind,

unabhängig von einem Verteidigungsauftrag. Nicht erfasst sind hingegen alle Flächennutzungen, die ausschließlich dem privaten Bereich oder der öffentlichen Eingriffsverwaltung zuzurechnen sind.

Das entscheidende Kriterium einer „Konversionsfläche“ sei, ob „der ökologische Wert der Fläche infolge der ursprünglichen wirtschaftlichen oder militärischen Nutzung schwerwiegend beeinträchtigt ist“. Als „schwerwiegende Beeinträchtigungen“, die zur Qualifizierung des Geländes als „Konversionsfläche“ führen können, zählt die Clearingstelle u.a.

- die Existenz von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen,
- einen hinreichenden Verdacht für die Existenz von Kampfmitteln,
- erhebliche Versiegelungen der Bodenoberfläche sowie
- Abbaugelände und Kippenflächen aus dem Braunkohleabbau, bei denen mit Setzungen und Rutschungen zu rechnen ist.

Den vollständigen Text der Empfehlung finden Sie hier: <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2010/2>.

### ► Schnutenhaus & Kollegen – Teil des Projekts „biogaspartner“ der dena

Seit Anfang 2009 beteiligt sich die Anwaltskanzlei Schnutenhaus & Kollegen aktiv am Projekt „biogaspartner“ der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena). Die dena bringt im Rahmen des Projektes Marktakteure der gesamten Wertschöpfungskette Biogaseinspeisung zusammen und unterstützt sie in ihren Aktivitäten zur Marktgestaltung.

Am 1. Juli 2010 fand die zweite Veranstaltung „biogaspartner – das podium“ statt. Neben einer Bestandsaufnahme zum Status quo der Biogaseinspeisung, bei der auch unsere Kanzlei mit einem Vortrag zur Novelle der GasNZV vertreten war, fand eine Podiumsdiskussion mit namhaften Vertretern aus der Politik statt.

### ► Clearingstelle EEG: Hinweis zum Inbetriebnahmezeitpunkt bei PV-Anlagen

Die Clearingstelle hat in einem Hinweisverfahren klargestellt, dass eine PV-Anlage im Sinne des § 3 Nr. 5 EEG in Betrieb gesetzt ist, sobald sie erstmals Strom erzeugt und dieser außerhalb der Anlage umgewandelt

(„verbraucht“) wird (Az. 2010/1). Eine solche Umwandlung könne durch

- das Leuchten einer an die Photovoltaikanlage angeschlossenen Glühbirne,
- das Laden einer Batterie bzw. eines Akkumulators oder
- die Umwandlung des Stroms in einer anderen „Verbrauchs“-Einrichtung

stattfinden. Insbesondere bedarf die Inbetriebnahme keiner Mitwirkung des Netzbetreibers.

Weder der Anschluss eines Wechselrichters noch die vorherige Anmeldung zum Netzanschluss, die Durchführung einer Netzverträglichkeitsprüfung, die Verlegung des Netzanschlusses oder von Anschlussleitungen, der Anschluss bzw. der Betrieb von Zähl- oder Messeinrichtungen oder die Einspeisung des in dem Modul erzeugten Stroms in ein Stromnetz sind danach für die Inbetriebnahme erforderlich.

Für den Nachweis der Inbetriebnahme sind vor allem der Zeugenbeweis, Fotos und die Vorlage eines Inbetriebnahmeprotokolls geeignet. Anlässlich des Fachgesprächs in Berlin am 9. Juli 2010 wies die Clearingstelle darauf hin, dass am besten mehrere dieser Beweismittel kombiniert werden sollten.

Der vollständige Text des Hinweises ist unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2010/1> abrufbar.

**Praxistipp:** Eine Inbetriebnahme kurz vor Eintreten eines Degressionsschrittes, also z. B. vor dem 1. Oktober 2010 oder dem 1. Januar 2011, ist sorgfältig zu dokumentieren. Auch der Bundesverband Solarwirtschaft hat hilfreiche Hinweise zur Dokumentation der Inbetriebnahme herausgegeben.

### ► Marktplatz Energie

(Stand: 20. August 2010; Quelle: EEX, BKWK e.V.)

#### Preisentwicklung für Stromlieferungen:

	Strompreis für Lieferungen in 2011 (Preisstand: 20. August 2010)	Vergleichswert Strompreis für Lieferungen in 2010 (Preisstand: 20. August 2009)
base cal:	50,33 €/MWh	50,60 €/MWh
peak cal:	64,85 €/MWh	69,86 €/MWh

**Einspeisevergütung für KWK-Strom („üblicher Preis“ gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 KWKG)**

2. Quartal 2010	2. Quartal 2009
41,52	32,38

**Emissionshandel: European-Carbon-Futures  
Preis für ein CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikat**

für 2010: (Preisstand: 20. August 2010)	für 2009: (Preisstand: 20. August 2009)
14,93 €/t CO <sub>2</sub>	15,17 €/t CO <sub>2</sub>

**Praxistipp:** Das Strompreisniveau am Spotmarkt und am Terminmarkt hat gegenüber dem turbulenten Jahr 2008 spürbar nachgegeben und hält sich auf vergleichsweise niedrigem und ruhigem Niveau. Stromlieferkunden können häufig ihre Strombezugskosten für die reine Energielieferung, d. h. vor Steuern und Umlagen, vor allem der EEG-Umlage, vor Steuern für 2011 und 2012 gegenüber 2009 und 2010 verbessern.

► **Seminare und Workshops****„Chancen Erneuerbarer Energien für die Wertschöpfung“**

Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung  
„Wertschöpfung aus Erneuerbaren Energien in Baden-Württemberg – Sachstand und Potenziale“  
19. Oktober 2010 in Stuttgart  
Rechtsanwalt Dr. Florian Valentin  
[www.zsw-bw.de](http://www.zsw-bw.de)

**„Anschluss- und Benutzungszwang – Wie werde ich den rechtlichen Anforderungen gerecht?“**

AGFW – Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.

**„AGFW-Infotag Recht“**

21. Oktober 2010 in Berlin  
Rechtsanwalt Christian Buchmüller  
[www.agfw.de](http://www.agfw.de)

**„Besonderheiten bei der Gestaltung von Verträgen für den Substrat- und Rohbiogasbezug“**

DBI – Gastechnologisches Institut gGmbH  
„Biogas-Fachforum“  
27. Oktober 2010 in Leipzig  
Rechtsanwalt Dr. Florian Valentin  
[www.dbi-gti.de](http://www.dbi-gti.de)

**„Rechtsrahmen für die energetische Nutzung von Klärschlamm und Klärgas“**

VDI Wissensforum GmbH  
„VDI-Fachkonferenz zur Klärschlammbehandlung“  
28. Oktober 2010 in Offenbach  
Rechtsanwalt Hartwig von Bredow  
[www.vdi-wissensforum.de](http://www.vdi-wissensforum.de)

► **Veröffentlichungen****Neue Regelungen zum Netzanschluss von Einspeiseanlagen - zur Novelle der Gasnetzzugangsverordnung**

Rechtsanwälte Dr. Florian Valentin und  
Dr. Melanie M. Meyer, LL.M.  
Biogas Journal 3/2010, S. 124 – 125.

**Rechtsfragen und Praxisprobleme beim Einsatz von Biomethan in KWK-Anlagen**

Rechtsanwälte Hartwig von Bredow und Dr. Florian Valentin  
EuroHeat&Power, Sonderbeilage Blockheizkraftwerke, 5/2010, S. 30 – 32.

**Streitpunkt Gasnetzanschluss****Bundesnetzagentur entscheidet in einem Missbrauchsverfahren gegen Gasnetzbetreiber**

Hartwig von Bredow  
Biogas Journal, 2/2010, S. 108-111.

**BGH – EEG-Mehrkosten auch für Strom, der außerhalb des Netzes für die allgemeine Versorgung erzeugt und an Letztverbraucher geliefert wird**

Rechtsanwalt Christian Buchmüller EWeRK, 2/10, S. 45 –46.

Unsere Beiträge finden Sie nach der Veröffentlichung in Fachzeitschriften auch als pdf-Dateien auf unserer Website ([www.schnutenhaus-kollegen.de](http://www.schnutenhaus-kollegen.de)).

► **Impressum:**

**Herausgeber, Druck und Redaktion:**  
Schnutenhaus & Kollegen  
Rechtsanwälte  
Reinhardtstraße 29 B, 10117 Berlin

Telefon: (030) 25 92 96 30; Telefax: (030) 25 92 96 40  
E-Mail: [info@schnutenhaus-kollegen.de](mailto:info@schnutenhaus-kollegen.de)

**Ansprechpartner:** Rechtsanwalt Hartwig von Bredow  
Dieser Newsletter ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Rechtsberatung im Einzelfall. Für die Angaben in diesem Newsletter werden keine Gewähr und Haftung übernommen.